

Einwohnergemeinde Kallnach



ORDENTLICHE VERSAMMLUNG

VOM

**Montag, 17. Juni 2024, 20.00 Uhr,
in der Mehrzweckhalle,
Oberfeld 22, Kallnach**

Protokoll

EINWOHNERGEMEINDE KALLNACH



ORDENTLICHE VERSAMMLUNG

vom

**Montag, 17. Juni 2024, 20.00 Uhr,
in der Mehrzweckhalle, Oberfeld 22, Kallnach**

TRAKTANDEN

FINANZEN

1. Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Kallnach für das Jahr 2023
 - a) Beratung
 - b) Genehmigung Nachkredit «Periodengerechte Abgrenzung Lastenausgleich Sozialhilfe»
 - c) Genehmigung Jahresrechnung 2023

SOZIALES

2. Austritt aus dem Gemeindeverband Betagtenzentrum Laupen BZL
 - a) Beratung
 - b) Genehmigung

INFRASTRUKTUR

3. Zustandsaufnahmen privater Abwasseranlagen (ZpA) in der Gemeinde Kallnach
 - a) Beratung
 - b) Genehmigung Projekt
 - c) Genehmigung Rahmenkredit

ALLGEMEINES

4. Mitteilungen des Gemeinderates
 5. Verschiedenes
-

Botschaft

Die einzelnen Geschäfte wurden im Sinne einer Botschaft im Detail erläutert. Diese Ausführungen konnten ab **Freitag, 7. Juni 2024** auf der Gemeindeschreiberei Kallnach eingesehen oder gratis bezogen werden. Die Botschaft wurde ausnahmsweise an alle Haushaltungen verteilt. Die Botschaft wurde auf www.kallnach.ch/aktuelles/Gemeindeversammlung aufgeschaltet.

Rechtsmittel

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss Art. 92 ff. Gemeindegesetz innerhalb einer Frist von 30 Tagen beim Regierungsstatthalteramt Seeland in Aarberg Gemeindebeschwerde geführt werden.

Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind an der Versammlung sofort zu rügen.

Alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab 18 Jahren, die seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Kallnach angemeldet sind, werden zur Teilnahme an dieser Versammlung freundlich eingeladen.

Nicht Stimmberechtigte können der Gemeindeversammlung als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer beiwohnen.

Verhandlungen

Vorsitz: Köhli Urs, Gemeindepräsident
Protokoll: Läderach Beat, Gemeindeschreiber

**Anwesend
Gemeinderat:** Spack Eva Maria
Bonsack Peter
Bosshard Daniel
Jenni Patrick
Lauper Urs

**Anwesende
Stimmbürger:** **46**

Stimmbeteiligung: **2.8 %**

**Anwesend ohne
Stimmrecht:** Lukas Spycher, RSW AG
Daniel Kiener, RSW AG

Absolutes Mehr: **24**

Stimmregisterabschluss per Mittwoch, 12. Juni 2024.
In Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte:

Frauen	838
Männer	810
<u>Total</u>	1'648
	=====

Stimmregister: Das Stimmregister liegt auf.

Stimmenzähler: Beatrice Scheurer
Roman Ott

Traktanden: Abänderung der Traktandenliste wird nicht verlangt.

1 Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Kallnach für das Jahr 2023

- **Beratung**
- **Genehmigung Nachkredit «Periodengerechte Abgrenzung Lastenausgleich Sozialhilfe»**
- **Genehmigung Jahresrechnung 2023**

Darüber wird abgestimmt

Wollen Sie den Nachkredit «Periodengerechte Abgrenzung Lastenausgleich Sozialhilfe» genehmigen?

Wollen Sie die Jahresrechnung 2023 genehmigen?

Über diese Fragen entscheiden die Stimmberechtigten der Gemeinde Kallnach am 17. Juni 2024.

Nach der bisherigen Buchungspraxis erfolgte die Verbuchung der Anteile Lastenausgleich Sozialhilfe zeitverzögert, d.h. erst nach Vorliegen der Schlussabrechnung durch den Kanton im Folgejahr. Dadurch wurde in der Bilanz jeweils eine Forderung «Lastenausgleich Sozialhilfe» ausgewiesen. Per 31.12.2023 wies das Konto 10130.02 einen Saldo von Fr. 708'000.00 aus. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern empfiehlt den Gemeinden einmalig eine Umstellung auf die periodengerechte Abgrenzung vorzunehmen. Dies ist momentan noch eine Empfehlung. Die Rechnung 2023 wird daher einmalig mit Fr. 708'000.00 belastet.

Die Jahresrechnung 2023 der Einwohnergemeinde Kallnach schliesst bei einem Aufwand von CHF 11'070'178.01 und einem Ertrag von CHF 10'957'383.30 mit einem **Aufwandüberschuss von CHF 112'794.71** ab. Der **Allgemeine Haushalt** schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 117'150.13** ab.

► **Der Gemeinderat Kallnach empfiehlt den Stimmberechtigten der Gemeinde Kallnach den Nachkredit «Periodengerechte Abgrenzung Lastenausgleich Sozialhilfe» sowie die Jahresrechnung 2023 zu genehmigen.**

Periodenabgrenzung Lastenverteiler Sozialhilfe

Nach der bisherigen Buchungspraxis erfolgte die Verbuchung der Anteile Lastenausgleich Sozialhilfe zeitverzögert, d.h. erst nach Vorliegen der Schlussabrechnung durch den Kanton im Folgejahr.

Dadurch wurde in der Bilanz jeweils eine Forderung «Lastenausgleich Sozialhilfe» ausgewiesen. Per 31.12.2023 wies das Konto 10130.02 einen Saldo von CHF 708'000.00 aus. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern empfiehlt den Gemeinden einmalig eine Umstellung auf die periodengerechte Abgrenzung vorzunehmen. Dies ist momentan noch eine Empfehlung. Der Zeitpunkt diese Anpassung vorzunehmen, scheint nun gekommen zu sein.

Die Rechnung 2023 wird daher einmalig mit CHF 708'000.00 belastet.

Antrag Gemeinderat an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Nachkredit
«Periodengerechte Abgrenzung Lastenausgleich Sozialhilfe» zu genehmigen.

Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Kallnach für das Jahr 2023

Die Jahresrechnung 2023 der Einwohnergemeinde Kallnach schliesst bei einem Aufwand von CHF 11'070'178.01 und einem Ertrag von CHF 10'957'383.30 mit einem **Aufwandüberschuss von CHF 112'794.71** ab. Der **Allgemeine Haushalt** schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 117'150.13** ab.

	Budget 2023	Rechnung 2023
Ertragsüberschuss		CHF 117'150.13
Aufwandüberschuss	CHF 147'481.00	

Dies ergibt total eine Differenz zum Budget von CHF 264'631.13.

In den Vorjahren betrugen diese Abweichungen CHF 594'064.53 (2022), CHF 496'666.94 (2021) bzw. CHF 27'428.25 (2020).

Periodenabgrenzung Lastenverteiler Sozialhilfe

Die Rechnung 2023 wird **einmalig** mit Fr. 708'000.00 belastet.

Vor dieser Buchung schloss die Jahresrechnung 2023 der Einwohnergemeinde Kallnach im Gesamthaushalt mit einem Ertragsüberschuss von CHF 595'205.29 und im Allgemeinen Haushalt mit einem Ertragsüberschuss von CHF 825'150.13 ab.

Nachkredite

Total ergaben sich Nachkredite im Betrag von CHF 1'561'905.13. Davon handelte es sich bei CHF 943'938.13 um gebundene Ausgaben, CHF 55'454.80 lagen in der Kompetenz des Gemeinderates und CHF 562'512.20 liegen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen betrugen im Jahr

2023	CHF 726'799.08	2017	CHF 1'642'532.36
2022	CHF 1'847'087.72	2016	CHF 1'392'658.69
2021	CHF 2'171'018.42	2015	CHF 1'387'122.79
2020	CHF 603'380.39	2014	CHF 505'754.25
2019	CHF 1'537'730.50	2013	CHF 786'435.68
2018	CHF 2'399'647.92	2012	CHF 699'874.15

Im Jahr 2023 waren Investitionen von lediglich CHF 260'000.00 vorgesehen.

Die effektiv realisierten Investitionen liegen CHF 466'799.08 höher.

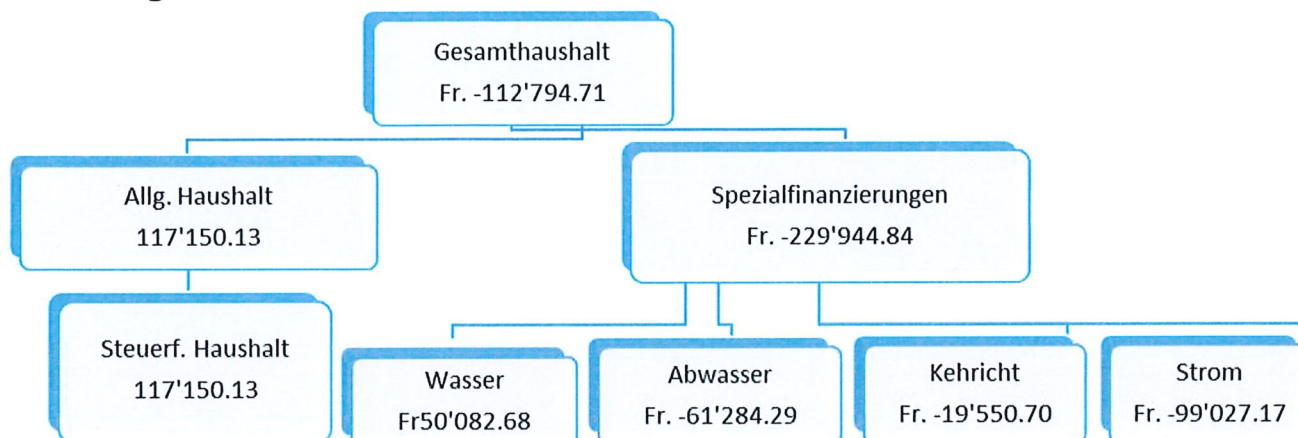
Ergebnisse der Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung	Entnahme	CHF	50'082.68
Abwasserentsorgung	Entnahme	CHF	61'284.29
Abfall	Entnahme	CHF	19'550.70**
Stromversorgung	Entnahme	CHF	99'027.15

****Die Spezialfinanzierung Abfall weist zum zweiten Mal seit dem Jahr 2022 einen negativen Saldo aus. Bei der Festlegung der Abfallgebühren 2024 muss eine entsprechende Erhöhung vorgesehen werden.**

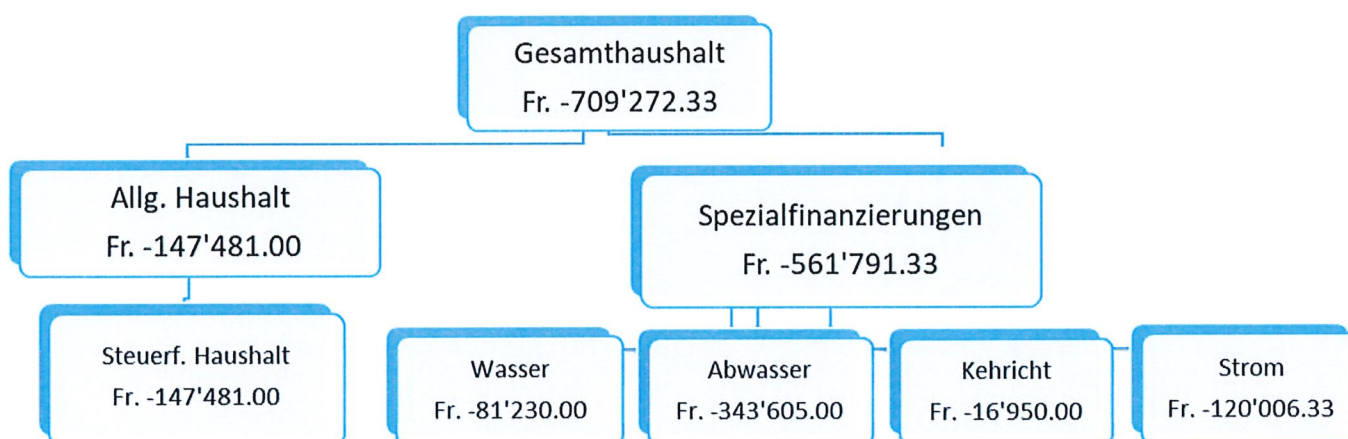
Die Spezialfinanzierungen werden **durch die entsprechenden Vorfinanzierungen ausgeglichen** und haben keinen Einfluss auf das Ergebnis des Allgemeinen Haushalts.

Rechnung 2023



→ Die Feuerwehr wird einseitig geführt und erfüllt daher die Kriterien der Spezialfinanzierung nicht mehr.

Budget 2023



Bilanz

Die finanzpolitische Reserve beträgt per 31.12.2023 CHF 1'469'604.36.
Der Bilanzüberschuss beträgt unverändert CHF 5'949'417.22.

Folgerungen aus dem Rechnungsergebnis

Die Differenz zum Budget (Besserstellung) ist mit CHF 264'631.13 ausgefallen.

Die ordentlichen Steuern liegen im Rahmen des Budgetbetrages. Anders verhält es sich hingegen mit den nicht budgetierbaren Steuereinnahmen:

Gewinnsteuern jur. Personen	CHF 257'709.85
Grundstückgewinnsteuern	CHF 141'208.65
Erbschafts- und Schenkungssteuern	CHF 266'832.50

Revision der Rechnung

Die Revision der Rechnung fand in der Zeit vom 22.04. – 23.04.2024 statt.

Die Besprechung mit dem Gemeindepräsidenten erfolgte am 03.05.2024.

Gemäss Art. 71 GV (170.111) verabschiedet der Gemeinderat die Jahresrechnung 2023 der Einwohnergemeinde Kallnach:

ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	11'070'178.01
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	10'957'383.30
	Aufwandüberschuss	CHF	112'794.71
davon	Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	8'072'334.16
	Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	8'182'484.29
	Ertragsüberschuss	CHF	117'150.13
	Aufwand Wasserversorgung	CHF	545'709.75
	Ertrag Wasserversorgung	CHF	495'627.07
	Aufwandüberschuss	CHF	50'082.68
	Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	627'651.66
	Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	566'367.37
	Aufwandüberschuss	CHF	61'284.29
	Aufwand Abfall	CHF	154'131.30
	Ertrag Abfall	CHF	134'580.60
	Aufwandüberschuss	CHF	19'550.70
	Aufwand Strom	CHF	1'677'351.15
	Ertrag Strom	CHF	1'578'392.97
	Aufwandüberschuss	CHF	99'027.17
INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	CHF	728'999.08
	Einnahmen	CHF	2'200.00
	Nettoinvestitionen	CHF	726'799.08
NACHKREDITE		CHF	1'561'905.13
davon	Gebundene Ausgaben	CHF	943'938.13
	Kompetenz Gemeinderat	CHF	55'454.80
	Gemeindeversammlung	CHF	562'512.20

Antrag Gemeinderat an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2023 mit einem Ertragsüberschuss im allgemeinen Haushalt von Fr. 117'150.13 zu genehmigen.

Wortmeldungen

Hans Ulrich Scheurer:

Wir zahlen sehr viel in den Lastenausgleich ein!
Ist das normal?

Antwort:

Ende Mai erhalten wir jeweils die Rechnungen für den Lastenausgleich. Die Kosten belaufen sich auf ca. 1.2 Mio. CHF. Der Betrag in dieser Höhe entspricht den Vorgaben des Kantons.

Beschluss der Gemeindeversammlung Abstimmung 1

Dem Nachkredit «Periodengerechte Abgrenzung Lastenausgleich Sozialhilfe» von CHF 708'000.00 wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss der Gemeindeversammlung Abstimmung 2

Die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Kallnach, welche im Gesamthaushalt mit einem Aufwandüberschuss von CHF 112'794.71 und einem Ertragsüberschuss von CHF 117'150.13 im Allgemeinen Haushalt abschliesst, wird einstimmig genehmigt.

2 Austritt aus dem Gemeindeverband Betagtenzentrum Laupen BZL

- **Beratung**
- **Genehmigung**

Darüber wird abgestimmt

Wollen Sie dem Austritt aus dem Gemeindeverband Betagtenzentrum Laupen BZL zustimmen?

Über diese Frage entscheiden die Stimmberechtigten der Gemeinde Kallnach am 17. Juni 2024.

Mit der Fusion zwischen Golaten und Kallnach wurde unsere Gemeinde automatisch auch Mitglied des Gemeindeverbands Betagtenzentrum Laupen BZL.

Unsere Gemeinde ist an drei Institutionen angeschlossen. Aarvital in Aarberg, Seelandheim AG in Worben und das Betagtenzentrum BZL in Laupen.

Im BZL steht in den nächsten Jahren ein Bauprojekt mit Kosten zwischen CHF 20 bis 24 Mio. CHF auf dem Programm. Die Gemeinde Kallnach ist angemessen der Einwohnerzahl beteiligt. Wir tragen somit auch ein finanzielles Risiko.

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 23. Januar 2024 beschlossen, den Stimmberechtigten den Austritt aus dem Betagtenzentrum Laupen BZL zu beantragen.

► **Der Gemeinderat Kallnach empfiehlt den Stimmberechtigten, den Austritt aus dem Betagtenzentrum Laupen BZL zu beschliessen.**

Die Gemeindedelegierten des BZL wurden Ende Oktober 2023 zu einem Informationsanlass eingeladen, bei welchem es um die längerfristige Zukunft des ehemaligen Spitälis ging. Dabei wurden drei Varianten vorgestellt. Variante 3 wurde vom Vorstand favorisiert und auch einige Gemeindevertreter äusserten sich bereits unverbindlich, dass wohl nur diese Variante Sinn macht.

Die Gemeindebehörde Kallnach hat sich in diesem Zusammenhang die Frage gestellt, ob Kallnach weiterhin Mitglied beim Gemeindeverband Betagtenzentrum Laupen bleiben soll oder einen Austritt ins Auge fassen will. EinwohnerInnen aus dem Gemeindegebiet Kallnach bewegen sich eher Richtung Aarberg, Worben und Frienisberg. Die Einwohnenden aus Golaten entscheiden sich meistens für das Altersheim Kerzers. Seit Corona gibt es in den meisten Heimen keine Wartelisten mehr, sondern es ist so, dass aufgrund des Personalmangels häufig Betten nicht mehr besetzt werden. Der Vorteil Mitgliedschaft = Vorzug bei Platzvergabe sticht nicht mehr. Es ist anzunehmen, dass dies längerfristig so bleibt.

Ein weiterer Punkt, der die Gemeindebehörde dazu veranlasst hat, über einen Verbleib nachzudenken sind die Finanzen. Hier eine Aufstellung:

Jahr 2020	Stiftung aarvital	Seelandheim AG	BZL
Anzahl Pflegebetten	49	202 Alter / 44 Beeinträchtigung 104 Sonvilier	100
Auslastung in %	98	92.8 Worben	100
Ertrag- oder Aufwandüberschuss	51'300	2'005'000	618'165
Eigenkapital	2.3 Mio.	29.585 Mio.	8.4 Mio.
Fremdkapital	4.1 Mio.	37.365 Mio.	10.7 Mio.
Kapital Gemeinde	30'000	200'000	Verband

Jahr 2021	Stiftung aarvital	Seelandheim AG	BZL
Anzahl Pflegebetten	49	202 Alter / 44 Beeinträchtigung 104 Sonvilier	100
Auslastung in %	99	92.0 Worben	96.06
Ertrag- oder Aufwandüberschuss	32'539	1'586'661	561'093
Eigenkapital	2.3 Mio.	31.170 Mio.	8.4 Mio.
Fremdkapital	3.7 Mio.	38.558 Mio.	10.7 Mio.
Kapital Gemeinde	30'000	200'000	Verband

Jahr 2022	Stiftung aarvital	Seelandheim AG	BZL
Anzahl Pflegebetten	49	202 Alter / 44 Beeinträchtigung 104 Sonvilier	100
Auslastung in %	99	96.0 Worben	96.06
Ertrag- oder Aufwandüberschuss	48'928	40'144	296'393
Eigenkapital	2.4 Mio.	33.868 Mio.	12.3 Mio.
Fremdkapital	3.2 Mio.	38.558 Mio.	7.9 Mio.
Kapital Gemeinde	30'000	200'000	Verband

Es ist zu erwähnen, dass in den beiden letzten Jahren keine Beitragszahlungen an das BZL Laupen erfolgten. Aktuell sind 2 Personen aus unserer Gemeinde im BZL Laupen wohnhaft. In den Jahren 2019 bis 2023 sind insgesamt 5 Personen aus unserer Gemeinde ins Betagtenzentrum eingetreten.

Gemäss Art. 5e unseres Organisationsreglements müssen wir einen Austritt aus einem Gemeindeverband von den Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung absegnen lassen.

Gemäss Organisationsreglement BZL Laupen gelten für einen Austritt folgende Bestimmungen:

Austritt

- Art. 60 ¹Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.
- ²Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Bei der Beurteilung der Austrittsfrage ist es wichtig zu wissen, ob in unserer Region genügend Pflegebetten sowie Alterswohnungen mit Dienstleistungen angeboten werden.

Pflegebetten

In den kommenden 20 Jahren wird es eine Unterversorgung von Pflegebetten in der Schweiz geben. Die zuständige kantonale Behörde bestimmt, wie viele Pflegebetten pro Region angeboten werden können. Die Aufgabe der Gemeinden liegt darin, die Infrastruktur bereit zu stellen. Hier besteht kein grosser Handlungsspielraum.

Wohnungen mit Dienstleistungen

Um den Heimeintritt zu verzögern, liegen die Wohnungen mit Dienstleistungen seit einigen Jahren im Trend. Hier liegt das Problem, dass die Wohnungskosten nicht vollumfänglich über die EL abgerechnet werden können. Die Mietzinse sind plafoniert. Personen mit einem geringen Einkommen können sich solche Wohnungen gar nicht leisten.

Wohnen zu Hause

Damit wir möglichst lange zu Hause wohnen können, müssen entsprechende Angebote (Spitex, ärztliche Versorgung, entsprechende Baureglemente) vorliegen.

Alterswohnungen Kallnach

In Kallnach werden 18 Alterswohnungen (ohne Dienstleistung) seit 2009/2012 angeboten. Unsere Gemeinde verfügt also über ein solches Angebot. In vielen Gemeinden fehlen aber Alterswohnungen.

Bestehende Institutionen

BZL Laupen	100 Pflegebetten	10 Gemeinden sind am Gemeindeverband beteiligt
Aarvital	53 Pflegebetten	Stiftung; Gemeinde ist mit Darlehen von 30'000 beteiligt
Seelandheim AG Worben	202 Pflegebetten in Worben 44 Betten in Sonvilier	Aktiengesellschaft mit 69 Anschlussgemeinden AK Kallnach 200'000

Bei der Vermietung von Betten gibt es beim Seelandheim Worben keine Vorteile. Beim aarvital gibt es eine Warteliste. EinwohnerInnen der Anschlussgemeinden haben Vorrang. Beim BZL Laupen sieht es wie folgt aus:

„Die Betten werden nach keinem Vorzugsrecht und nicht nach einer Warteliste vergeben. Im Betagtenzentrum werden die Betten nach Priorität belegt. Ist eine Person hospitalisiert und kann nicht mehr nach Hause, hat diese Person Priorität. Sind parallele Anmeldungen vorhanden, wird die Person, die in einer Verbandsgemeinde wohnt, bevorzugt.“

In allen drei Institutionen sind Projekte im Gange oder stehen solche an. In Worben werden bis 2027 diverse Projekte umgesetzt. Die Gemeinden müssen sich nicht daran beteiligen. Aarvital macht sich Gedanken über zusätzliche Angebote. Spruchreif ist noch nichts.

Beim BZL wird über das Projekt „Spitäli“ verhandelt. Hier könnte es sein, dass sich die Verbandsgemeinden finanziell beteiligen müssen. Für die Umnutzung des alten Spitäls in Laupen liegen 3 Varianten vor. Variante 3 steht im Vordergrund. Hier ist mit Kosten zwischen 20 bis 24 Mio. CHF zu rechnen. Die Gemeinde Kallnach ist angemessen der Einwohnerzahl an vielen Institutionen beteiligt. Wir tragen somit auch ein finanzielles Risiko.

Antrag des Gemeinderates

Dem Austritt aus dem Gemeindeverband Betagtenzentrum Laupen BZL soll zugestimmt werden.

Wortmeldungen

Barbara Schwab,
Golaten

Was passiert mit den 2 Personen, die heute im BZL leben?
Können sie dort bleiben. Sind Neuanmeldungen möglich?

Antwort:

Leider ist in der Zwischenzeit eine Person verstorben.
Für die andere Person ändert sich nichts, sie kann im BZL
weiterhin verbleiben. Neuanmeldungen sind jederzeit möglich.

Corinne Gerber

Von welchem Betrag spricht man, wo die Gemeinde
möglicherweise an die Projektkosten zahlen müsste?

Antwort:

Es kommt natürlich darauf an, wie der Projektkredit von
CHF 20 bis 24. Mio. CHF finanziert werden kann.

Wenn dieser vollumfänglich mit einem Bankkredit finanziert
werden kann, laufen die Zinsen an. Die Gemeinde müsste sich
entsprechend beteiligen.
Kann kein vollumfassender Kredit in Anspruch genommen
werden, müssten die Gemeinden mit Beitragszahlungen rechnen.
Der zu entrichtende Betrag kann heute nicht beziffert werden.
Wir gehen damit ein finanzielles Risiko ein.

Corinne Gerber

Wenn man einmal ausgetreten ist, kann man wieder in den
Gemeindeverband eintreten?

Antwort:

Der Gemeindeverband ist ein alter Zopf. Eine andere Rechtsform
müsste vorgesehen werden.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten stimmen dem Austritt aus dem Gemeindeverband Betagtenzentrum Laupen BZL per 31. Dezember 2026 mit 43 Ja und 3 Nein zu.

3 Zustandsaufnahmen privater Abwasseranlagen (ZpA) in der Gemeinde Kallnach

- **Beratung**
- **Genehmigung Projekt**
- **Genehmigung Rahmenkredit**

Darüber wird abgestimmt

Wollen Sie den Zustandsaufnahmen privater Abwasseranlagen (ZpA) in der Gemeinde Kallnach zustimmen und einen Rahmenkredit in der Höhe von CHF 2'350'000.00 genehmigen?

Über diese Fragen entscheiden die Stimmberechtigten der Gemeinde Kallnach am 17. Juni 2024.

Im Rahmen der GEP-Überarbeitung der Gemeinde Kallnach soll innerhalb des Teilprojekts «Zustand, Sanierung und Unterhalt» die Zustandsaufnahme der privaten Abwasseranlagen (ZpA) durchgeführt werden. Die Durchführung dieser flächendeckenden Zustandsaufnahme, mit dem Ziel Mängel an privaten Abwasseranlagen zu erkennen und anschliessend zu beheben, stützt sich auf verschiedene rechtliche Grundlagen.

Es werden ungefähr 583 Liegenschaften geprüft. Dazu wird ein Bearbeitungszeitraum von mindestens 13 Jahren vorgesehen. Für die Arbeiten muss ein Rahmenkredit in der Höhe von CHF 2.350 Mio. gesprochen werden.

Der Gemeinderat Kallnach hat dem Projekt und dem Rahmenkredit an der Sitzung vom 23. Januar 2024 zugestimmt.

► **Der Gemeinderat Kallnach empfiehlt den Stimmberechtigten der Gemeinde Kallnach, das Projekt Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen anzunehmen und einen Rahmenkredit in der Höhe von CHF 2'350'000.00 zu beschliessen.**

Im Rahmen der GEP-Überarbeitung der Gemeinde Kallnach soll innerhalb des Teilprojekts «Zustand, Sanierung und Unterhalt» die Zustandsaufnahme der privaten Abwasseranlagen (ZpA) durchgeführt werden. Die Durchführung dieser flächendeckenden Zustandsaufnahme, mit dem Ziel Mängel an privaten Abwasseranlagen zu erkennen und anschliessend zu beheben, stützt sich auf verschiedene rechtliche Grundlagen.

Art. 6, Abs. 1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)

«Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.»

Diesem Gesetzesartikel zufolge ist es untersagt, beispielsweise häusliches Abwasser, in Gewässer oder Grundwasser einzubringen oder versickern zu lassen. Die Schweizer Norm

SN 592 000 «Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung - Planung und Ausführung», konkretisiert diese Formulierung und sagt: «Die Anlage (Abwasseranlage) muss über ihre gesamte Nutzungsdauer dicht sein, um die Anforderungen des Gewässerschutzes zu erfüllen.» Die Norm beinhaltet die in der Schweiz geltenden Planungs- und Ausführungsbestimmungen, welche die Grundlage für die Planung, die Erstellung und die Abnahme von Liegenschaftsentwässerungen sind. Die Anforderungen an die Dichtheit regelt die Norm SIA 190 «Kanalisationen» und die VSA-Richtlinie «Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen».

Art. 6, Abs. 1 Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)

«Den Gemeinden obliegt insbesondere: a. die Kontrolle des Unterhalts und Betriebes sämtlicher Abwasseranlagen; b. die Kontrolle des Unterhalts der Lagereinrichtungen für Hofdünger sowie der Lagerung und des Ausbringens von Düngemitteln; c. die Regelung der Schlamm Entsorgung für private Abwasseranlagen; d. der Erlass von Verfügungen zur Beseitigung nicht bewilligter Zustände bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes; e. der Erlass von Verfügungen zur Aufhebung der provisorisch bewilligten Abwasserreinigung oder -ableitung, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind, sowie zum Anschluss an die Kanalisation; f. die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über die Gewässerschutz und Zuströmbereiche, die Grundwasserschutzzonen und -areale sowie die Quellschutzzonen.»

In diesem Verordnungsartikel ist den Gemeinden gemäss lit. a., insbesondere die Kontrolle des Unterhalts und des Betriebes sämtlicher Abwasseranlagen auferlegt. Nach Auslegung des Amts für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) umfasst dies nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen.

Die Verbindung dieser beiden Artikel stellt nach Ansicht des AWA eine ausreichende gesetzliche Grundlage dar, um die Eigentümer von schadhaften Liegenschaftsentwässerungen zur Sanierung zu verpflichten.

Damit die Gemeinde ihre Aufsichtspflicht erfüllt, muss sie:

- wissen wo die Abwasseranlagen sind (vollständiger Leitungskataster)
- den Handlungsbedarf an den Abwasseranlagen kennen (ZpA durchführen)
- dafür sorgen, dass allfällige Schäden an Abwasseranlagen behoben werden (Anweisung zur Sanierung).

2010 erhielten die Gemeinden ein Schreiben vom AWA, worin sie über die Subventionierung der ZpA informiert wurden. Das AWA zahlt den Gemeinden Beiträge an die ZpA aus dem Abwasserfonds aus, wenn sie die ZpA mit einem bestimmten Vorgehen ausführen.

SANIERUNGSUMFANG

Leitungen

Wie bereits erläutert, müssen alle Abwasserleitungen dicht sein. Dies wird damit begründet, dass keine Stoffe, die das Grundwasser verunreinigen können, infolge undichter Leitungen in den Boden gelangen und dort versickern.

Zusätzlich soll auch das Eindringen von Fremdwasser infolge undichter Leitungen verhindert werden, da dies die ARAs unnötig belastet.

Zu priorisieren sind für die Sanierung daher die Abwasserleitungen, die Schmutz- oder Mischabwasser führen. Weiter sollen auch Regenabwasserleitungen, deren Wasser schlussendlich in der ARA landet, untersucht werden, da bei einem Rückstau nebst Regenabwasser auch Schmutzabwasser in diese Leitungen gelangen kann. Regenabwasserleitungen, die nicht an die ARA angeschlossen sind, können fakultativ untersucht werden.

Die Kanal-TV-Aufnahmen der Hausanschlussleitungen müssen so weit wie möglich, jedoch mindestens bis ins Gebäudeinnere aufgenommen werden. Ist dies nicht möglich, ist die Herstellung der Zugänglichkeit als Sanierungsmassnahme vorzusehen.

Die Dichtheit der Abwasserleitungen wird mit Hilfe von Dichtheitsprüfungen mit Luft oder Wasser gemäss VSA - Richtlinie «Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen» nachgewiesen. (Ergänzung zur Norm SIA 190)

Schächte

Die Sanierung der privaten Abwasseranlagen umfasst sämtliche Entwässerungsgegenstände auf der privaten Parzelle. Nebst den Leitungen gilt es daher auch sämtliche Schächte zu untersuchen. Dafür werden Schachtprotokolle erstellt und der Zustand visuell überprüft. Bei Kontrollschächten (Einstiegsschächten) in Grundwasserschutzzonen ist zusätzlich die Dichtheit mit Hilfe einer Füllprobe (mit Wasser) nachzuweisen.

Versickerungsanlagen

Versickerungsanlagen werden separat kontrolliert und beurteilt. Dabei ist das Merkblatt «Generelle Beurteilung von Versickerungsanlagen» des AWA massgebend. Anlagen, die wesentliche Mängel gemäss Merkblatt aufweisen, müssen saniert werden, unwesentliche Mängel können vorerst toleriert werden. Spätestens bei einem Bauvorhaben sind die unwesentlichen Mängel jedoch zu sanieren.

Es ist sinnvoll, die Beurteilung der Versickerungsanlagen erst nach der Zustandsaufnahme der Leitungen durchzuführen. Dadurch sind die Leitungsverläufe bereits bekannt und Fehlschlüsse können bei der Beurteilung und Massnahmenplanung bereits berücksichtigt werden.

Grundsätze für die Sanierung

Sofern Sanierungsmassnahmen nötig sind, gilt es folgende Grundsätze zu beachten.

- **Ersatz.** (Leitung / Leitungsteil ersetzen) **oder Renovation** (Liner / Roboter). Grundsätzlich sind Erneuerungen zu priorisieren, sofern die Mehrkosten verhältnismässig sind.
- **Situation verbessern.** Regenabwasser soll von der Mischabwasserleitung abgekoppelt und möglichst vor Ort versickert werden. Für die Gestaltung der Versickerungsanlagen dienen folgende Dokumente: Auszug Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser (GSA 1999)
- **Rückstauprobleme.** Der Einbau von Rückstauklappen soll möglichst vermieden werden, da diese erfahrungsgemäss im Ernstfall nicht wie gewünscht funktionieren. Der Einbau von Rückstauklappen ist zudem oft mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden.
- **Synergien nutzen.** Frühzeitige Abklärung, ob weitere werterhaltende Massnahmen anderer Werke wie Elektro, Wasser, Gas, Swisscom, Fernwärme, etc. im Perimeter gemacht werden können und somit Kosten optimiert werden können.

ALLGEMEINES VORGEHENSSCHEMA

Projektbezogen (Vorgehen wie bisher)

Das ZpA-Konzept dient als Vorgehensgrundsatz. Durch verschiedene Ereignisse (Umbau privater Liegenschaft, Bauarbeiten an öffentlicher Kanalisation, eingetretener Schaden bei Liegenschaft) kann die effektive Durchführung vom heute geplanten Konzept abweichen. Durch solche Ereignisse und den laufenden baulichen Tätigkeiten in der Gemeinde Kallnach, auch unabhängig von der Kanalisation, muss das ZpA-Konzept stetig angepasst

werden. Das vorliegende ZpA-Konzept ist als roter Faden, als Grundidee zu verstehen und ist kein abschliessender Vorgehensplan.

Sofern im Zusammenhang mit Bauarbeiten an der öffentlichen Kanalisation die Aufnahme einzelner privater Liegenschaften kostengünstiger durchgeführt werden kann, so soll dies getan werden, auch wenn sie nicht in dem Sektor liegt, der im aktuellen Jahr behandelt wird. Im Allgemeinen sollen Synergien genutzt und dadurch Mehrwerte geschaffen werden.

Gebietsbezogen (Vorgehen gemäss ZpA-Konzept, bzw. Empfehlung AWA)

Gebietsbezogen wird das Vorgehen der Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen im Sinne des ZpA-Konzepts definiert. Unabhängig von anderen Projekten werden ganze Gebiete zur Untersuchung bestimmt (GEP). Solange keine anderen Projekte in die Aufnahme in diesem Gebiet tangieren, soll am ZpA-Konzept festgehalten werden.

Um die Beiträge aus dem Abwasserfonds zu erhalten, wird vorausgesetzt, dass die Untersuchungen flächendeckend und systematisch erfolgen. Dafür wird die Gemeinde in unterschiedliche Sektoren eingeteilt. Als Richtlinie dafür werden die «Abwasserstränge» verwendet. So kann nach den Untersuchungen (und allfälligen Massnahmen) gleich eine Aussage darüber gemacht werden, von welchem Strang kein Fremdwassereintritt möglich ist. (Wertvolle Informationen für GEP Teilprojekt Fremdwasser). Teilweise sind Häuser in der gleichen Strasse an unterschiedliche Abwasserstränge angeschlossen und somit in unterschiedliche Sektoren eingeteilt. Es ist daher beispielsweise möglich, dass die Liegenschaften zweier Nachbarn nicht im selben Jahr untersucht werden. Als jährlichen Bearbeitungsumfang beinhaltet jeder Sektor rund **45 Liegenschaften**. Diese Zahl variiert, da eine sinnvolle Unterteilung keine genau gleich grossen Sektoren ermöglicht.

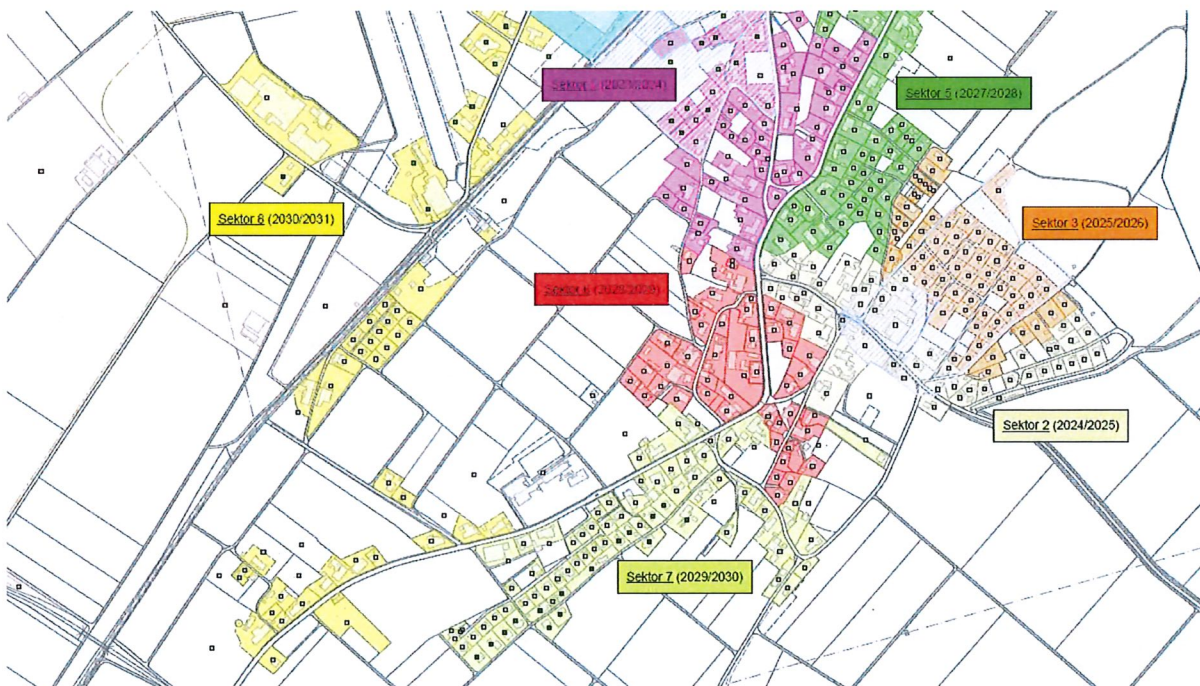


Abb. 1: Übersichtsplan Sektoreinteilung, Ausschnitt Ortsteil Kallnach

Priorisierung der Sektoren

Für die Priorisierung der Sektoren gibt es verschiedene Kriterien:

- Gewässerschutzkarte: Sektoren mit hohem Schadenspotential zuerst aufnehmen und sanieren
- Sektoren vereinen: Sektoren, wo bereits viele Liegen-

schaften untersucht wurden mit umliegenden Sektoren vereinen

- Einfacher Start: Für erste Erfahrungen in der ZpA kleine Sektoren wählen
- Synergien nutzen: Öffentliche Bauprojekte bezüglich Kanalisation beachten, um eine parallele Ausführung zu planen



In Vergangenheit wurden in der Gemeinde Kallnach bereits Liegenschaften untersucht und allenfalls saniert.

- 61 untersucht und saniert (z.B. Ammengasse & Römerstrasse in Kallnach, Dorfstrasse in Niederried), 17 untersucht, keine Massnahmen notwendig; 13 untersucht, Sanierung in Ausführung oder noch nicht abgenommen (v. A. Dorfstrasse in Niederried)

Diese Liegenschaften müssen im Rahmen der ZpA nicht erneut untersucht werden. Bei 13 Liegenschaften wurde die Abwasseranlage innerhalb der letzten 10 Jahren neu erstellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Leitungen dieser Liegenschaften, in einem konformen Zustand sind und ebenfalls nicht untersucht werden müssen. Gerade der Sektor 10 in Niederried wird dadurch mit noch 15 zu untersuchenden Liegenschaften sehr klein und könnte beispielsweise mit dem Sektor 9 (36 Liegenschaften) vereint werden. Da die Gemeinde Kallnach bereits Erfahrungen mit der ZpA hat, sollte die Bearbeitung von 46 Liegenschaften bereits im ersten Jahr zu bewältigen sein. Es muss kein möglichst kleiner Sektor für den Start gewählt werden.

Ab 2027 sind die Sektoren 4 - 8 im Ortsteil Kallnach von unten nach oben vorgesehen. Es werden dabei die Projekte der Sanierung der öffentlichen Kanalisation in der Berggasse im Jahr 2024 (Sektor 6) und der Dorfachse durch Kallnach in den Jahren ab 2025 (Sektoren 4, 5, 7, 8) beachtet. Möglicherweise werden daher diese Sektoren als erstes untersucht, (noch bevor die Sektoren 1, 2 & 3 in den Gewässerschutzzonen gemacht werden) da die parallele Ausführung zum öffentlichen Projekt wohl wichtiger sein wird als die Beachtung der Gewässerschutzzonen.

Weiter sollen die Sektoren 9 & 10 in Niederried und schlussendlich die Sektoren 11 & 12 in Golaten (Ende gemäss aktueller Planung 2034/2035) aufgenommen werden. Im Sektor 13 sind die Liegenschaften ohne Kanalisationsanschluss auf dem Moos zusammengefasst.

Sie sollen ebenfalls im Rahmen der ZpA untersucht werden. Der Ausführungszeitraum ist im aktuellen Konzept nicht vorgegeben. In der Terminplanung wird der Sektor 13 der Vollständigkeit halber ganz zum Schluss für die Jahre 2035/2036 aufgeführt.

Es ist jederzeit möglich, dass im Verlauf der Jahre die Reihenfolge der Sektoren an die Realisierung der öffentlichen Projekte angepasst wird. Zusätzlich wird im Rahmen der Infrastrukturkoordination gemäss «Investitionsplan 2022-2026» in den Bereichen Strassenbau, Trinkwasser oder Elektro gebaut, was ebenfalls einen Einfluss auf die Etappierung haben kann.

Allgemein sollen bei künftigen Bauvorhaben, Einreichen von Baugesuchen und Sanierungen die Kriterien für die Priorisierung der Sektoren laufend neu geprüft werden.

DETAILIERTES VORGEHENSSCHEMA

Die Zustandsaufnahme der privaten Abwasseranlagen (ZpA) umfasst zwei Teile:

- ZpA - LSE: Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen - Liegenschaftsentwässerung (Hausanschlussleitungen)
- ZpA - HDA: Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen – Hofdüngeranlagen (Güllegruben, Güllesilos, Schwemmkanäle und Mistplätze)

Ablauf ZpA - LSE (Liegenschaftsentwässerung)

Zu den privaten Abwasseranlagen gehören Hausanschlussleitungen für Schmutz-, Regen- oder Mischabwasser und Versickerungsanlagen, welche im Eigentum der Grundstückseigentümer stehen sowie Leitungen mit Detailerschliessungscharakter, welche im Eigentum von Privaten stehen. Damit das AWA Beiträge an diese Zustandsaufnahme der privaten Abwasseranlagen, wie auch für Versickerungsanlagen ausrichtet, müssen:

- diese durch die Gemeinden durchgeführt und finanziert werden,
- diese flächendeckend und auf Basis eines Konzepts, welches das gesamte oder zumindest grosse Teile des Gemeindegebietes einschliesst, durchgeführt werden und dabei alle privaten Abwasseranlagen in den vorgesehenen Gebieten untersucht und in den Kanalisationskataster aufgenommen werden,
- die Zustandsbeurteilungen durch geeignete Fachpersonen (bei Versickerungsanlagen durch Fachingenieur oder Geologen vor Ort) erfolgen,
- die als schadhaft eruierten Abwasseranlagen saniert werden (Kostentragung in der Regel durch Grundeigentümer),
- Beschluss durch das zuständige Gemeindeorgan (Gemeindeversammlung) mit einem Finanzierungskredit.

Ablauf ZpA - HDA (Hofdüngeranlagen)

Das AWA empfiehlt die Zustandsaufnahme der Hausanschlussleitungen bei allen landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften im Rahmen der ZpA-LSE durchzuführen, auch wenn sie in eine Hofdüngeranlage entwässern. Sie sollen auch hinsichtlich der Subventionierung mittels Beiträge aus dem Abwasserfonds unter der ZpA-LSE geführt werden. Separat sollen lediglich die Hofdüngeranlagen selbst auf ihren Zustand und die Dichtheit kontrolliert werden.

In grösseren, ländlichen Gemeinden wie Kallnach ist für die ZpA-HDA ein separates Aufnahmekonzept vorgesehen. Die Ausführung kann dann entweder im separaten GEP - Teilprojekt «Abwasserentsorgung im ländlichen Raum» oder gleich zusammen mit der

flächendeckenden ZpA-LSE in der gesamten Gemeinde durchgeführt werden.
Der Entscheid liegt dabei bei der Gemeinde.

FINANZIERUNG UND BEITRÄGE

Ablauf Auszahlung ZpA - LSE (Liegenschaftsentwässerungen)

Die Beiträge werden pro Gebäude ausbezahlt.

Ein Gebäude gilt dann als solches, wenn es über mindestens einen Anschluss an das öffentliche Abwassernetz (Schmutz- oder Mischwasseranschluss) oder über eine Leitung in eine abflusslose Grube (z.B. Güllegrube) oder Kleinkläranlage verfügt. Garagen und unbewohnte Nebengebäude mit Anschluss an das Kanalisationsnetz gelten nicht als eigene beitragsberechtigende Gebäude.

Pro Gebäude wird ein Pauschalbetrag von maximal CHF 500.- ausbezahlt.

50% = 250.- nach Abschluss der Zustandsaufnahme (Phase 1)

50% = 250.- nach Abschluss der Sanierung, sofern die Sanierungsfristen gemäss VSA (Zeithorizont in Abhängigkeit der Zustandsklasse) eingehalten werden (Phase 3)

Ist nach Abschluss der Zustandsaufnahme (Phase 1) keine Sanierung nötig, wird der volle Betrag von CHF 500.- ausbezahlt.

Nachdem 75% der sanierungsbedürftigen Liegenschaftsentwässerungen innerhalb der Gemeinde ausbezahlt wurden, werden die restlichen 25% der Beiträge zurückbehalten. Erst wenn ein Sanierungsgrad von 98% erreicht ist, werden auch die restlichen 25% ausbezahlt. Das AWA will so sicherstellen, dass alle nötigen Sanierungen flächendeckend und fristgerecht durchgeführt werden.

Ablauf Auszahlung ZpA - HDA (Hofdüngeranlagen)

Die Beiträge werden pro Einheit (Güllegrube, Güllesilo, Schwemmkanal, etc.) ausbezahlt.

Beitragsberechtigend sind:

- Güllegruben ab einem Volumen von 4 m³
- Schwemmkanäle, mit einem Stauvolumen ab 10 m³ (< 10 m³ gelten als Zuleitungen zu den Güllegruben)
- Güllegruben resp. Schächte für die Entwässerung bei Mistplätzen, mit einem Volumen ab 4 m³

Nicht beitragsberechtigend sind:

- Aufgehobene Hofdüngeranlagen (z.B. aufgrund der Dichtheitskontrolle ausser Betrieb genommen)

Pro Güllegrube werden maximal Beiträge in Höhe von Fr. 500.- ausgerichtet. Pro Betriebsstandort eines Landwirtes begrenzt sich der Beitrag auf maximal CHF 2'500.- (fünf «anrechenbare Güllegruben»). Der Pauschale Beitrag pro Güllegrube wird dabei erst ausbezahlt, wenn die Güllegrube ohne Beanstandung kontrolliert, resp. saniert wurde.

Rückwirkende Auszahlung

Rückwirkend beitragsberechtigend gemäss AWA sind Aufnahmen auf Kosten der Gemeinde von:

- flächendeckend aufgenommene Zustandsaufnahmen von privaten Abwasseranlagen seit 2001

- Vereinzelt aufgenommene Zustandsaufnahmen von privaten Abwasseranlagen vor 2011 (sofern diese in die aktuelle flächendeckende Zustandsaufnahme integriert sind → trifft überall zu)

Folge dessen kann aus vergangenen ZpA's ein Betrag von CHF 42'250.00 rückwirkend beantragt werden.

KOSTENSCHÄTZUNG

Einzelne Liegenschaft

Das Honorar für den Ingenieur hängt stark davon ab, welche Leistungen die Gemeinde in der Phase 2 für den Grundeigentümer übernehmen will. Auf die Phasen 0, 1 und 3 hat dies wenig Einfluss:

- Phase 0 für das Vorgehenskonzept ist zu diesem Zeitpunkt grösstenteils abgeschlossen
- Phase 1 für die Zustandsaufnahme erfordert grundsätzlich immer die gleichen Leistungen
- Phase 3 für die Sanierung löst je nach Leistungen mehr oder weniger Ingenieurkosten für den jeweiligen Grundeigentümer aus.

Pro Liegenschaft fallen verschiedene Kostenpunkte an. Die Kosten pro Gebäude können je nach Alter, Material und Zustand sehr stark variieren. Die nachfolgenden Kostenschätzungen wurden mit geschätztem Aufwand und mit aktuellen Marktpreisen erstellt.

Phase 1

Leistungen zu Lasten der Gemeinde	Kosten [CHF]
Ingenieur:	
▪ Festlegen des Perimeters	
▪ Koordination mit übrigen Werken	
▪ Information Grundeigentümer	
▪ Submission Zustandsaufnahme	
▪ Begleitung Zustandsaufnahme	250.-
Leitungskataster:	
▪ Vermessungstechnische Arbeiten	
▪ Nachführen Leitungskataster	300.-
Unternehmer:	
▪ Zustandsaufnahme	1'700.-
Kosten pro Liegenschaft für Phase 1	2'250.-

Tab. 9: Kostenschätzung einzelne Liegenschaft – Phase 1

Phase 2

Leistungen zu Lasten der Gemeinde Variante 2	Kosten [CHF]
Ingenieur	
▪ Zustandsbeurteilung Abwasseranlage	
▪ Dokumentation der Zustandsbeurteilung	
▪ Information Grundeigentümer	
▪ Infoschreiben mit Sanierungskonzept mit Kostenschätzung	1'000.-
Kosten pro Liegenschaft für Phase 2	1'000.-

Tab. 10: Kostenschätzung einzelne Liegenschaft – Phase 2

Phase 3

Leistungen zu Lasten der Gemeinde	Kosten [CHF]
Ingenieur:	
▪ Rückfragen von Grundeigentümern beantworten	
▪ Bauwerksabnahme	
▪ Ergänzen Leitungskataster	200.-
Kosten pro Liegenschaft für Phase 3	200.-

Tab. 11: Kostenschätzung einzelne Liegenschaft – Phase 3

Gesamte Gemeinde

Die Kostenschätzung über die gesamte Gemeinde enthält einerseits die Kosten pro Liegenschaft aus den Tabellen 9 - 11 für jeweils alle 583 Liegenschaften mit Kanalisationsanschluss (oder Entwässerung in eine Güllegrube), andererseits kommen verschiedene Kostenpunkte dazu, welche nicht direkt einer Liegenschaft zugeordnet werden können wie:

- Vorbereitung pro Sektor (Prüfung der Aktualität jedes Sektors vor Beginn dessen Untersuchung)
- Zustandsbeurteilung Versickerungsanlagen (Begehung & Beurteilung durch Ingenieur/Geologe)
- Unvorhergesehenes / Reserve

Ziel ist es, dass mit dem Rahmenkredit, welcher aus dieser Kostenschätzung beantragt wird, die effektiven Kosten in jedem Fall gedeckt werden können. Im Folgenden sind die Kostenpunkte und der Vorschlag für den Rahmenkredit aufgeführt. Es handelt sich um eine grobe Kostenschätzung mit einer Genauigkeit von +/- 25%.

Leistungen zu Lasten der Gemeinde Variante 2	Anzahl	Ansatz [CHF]	Kosten [CHF]
Phase 1:			
▪ Kosten pro Liegenschaft aus Tabelle 9	583.00	2'250.-	1'311'750.-
▪ Vorbereitung pro Sektor	13.00	2'000.-	26'000.-
Phase 2:			
▪ Kosten pro Liegenschaft aus Tabelle 10	583.00	1'000.-	583'000.-
▪ Zustandsbeurteilung Versickerungsanlagen	62.00	400.-	24'800.-
Phase 3:			
▪ Kosten pro Liegenschaft aus Tabelle 11	583.00	200.-	116'600.-
Unvorhergesehenes / Reserve (ca. 5%)	-	103'500.-	103'500.-
Total Netto			2'165'650.-
MWSt. 8.1% (gerundet)		8.1%	175'418.-
Total Brutto			2'341'068.-
Vorschlag Rahmenkredit Variante 2			2'350'000.-

Tab. 12: Kostenschätzung gesamte Gemeinde

	Total Brutto (inkl. MWSt.) [CHF]	Kosten pro Jahr (13 Jahre) [CHF]	Kosten pro Liegenschaft (583 Stk) [CHF]
Kosten zu Lasten der Gemeinde Variante 2	2'341'068.-	180'085.-	4'020.-

Tab. 13: Durchschnittliche Kosten für Phasen 1-3

Die Arbeiten aus der Phase 0 gemäss Tabelle 1 lösen einmalig anfallende Kosten aus und sind zu diesem Zeitpunkt grösstenteils bereits abgeschlossen. Sie sind nicht mehr Bestandteil der Kostenschätzung.

Leistungen zu Lasten der Gemeinde	Anzahl	Ansatz [CHF]	Kosten [CHF]
Phase 0:			
▪ Erstellen der Pflichtenhefte für die Teilprojekte	1.00	5'000.-	5'000.-
▪ Erstellen Aufnahmekonzept für ZpA über die gesamte Gemeinde	1.00	5'000.-	5'000.-
▪ Einreichen der erforderlichen Unterlagen beim AWA	3.00	2'000.-	6'000.-
Total Netto			16'000.-
MWSt. 7.7% (gerundet)		7.7%	1'232.-
Total Brutto			17'232.-

Tab. 14: Kostenschätzung gesamte Gemeinde - Phase 0

Nettoinvestition

Für die Untersuchung und Sanierung der privaten Abwasseranlagen können nach Abschluss der jeweiligen Phasen Beiträge aus dem Abwasserfonds beim AWA beantragt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass jede Liegenschaft untersucht wird, was pro Liegenschaft schlussendlich die maximalen CHF 500.- für die abgeschlossene Zustandsaufnahme, Beurteilung und allfällige Sanierung generiert. Es wird angenommen, dass ca. 80% der untersuchten Liegenschaften sanierungsbedürftig sind, wodurch bei diesen Liegenschaften

nach der Zustandserfassung und Beurteilung vorerst nur CHF 250.- ausbezahlt werden. Die restlichen CHF 250.- werden erst nach erfolgreich ausgeführter und abgenommener Sanierung ausbezahlt.

Beitrag aus Abwasserfonds für:	Anzahl 1	Anteil	Anzahl 2	Ansatz [CHF]	Beitrag [CHF]
Zustandsaufnahme & Beurteilung	583.00	100%	583.00	250.-	145'750.-
kein Sanierungsbedarf oder Sanierung	583.00	100%	583.00	250.-	145'750.-
Total					291'500.-

Tab. 15: Zukünftige Beiträge

Zieht man diese Beiträge von den Kosten für die Gemeinde ab, lassen sich folgende, korrigierte Gesamtkosten, Kosten pro Jahr, sowie Kosten pro Abwasseranlage (Liegenschaft) abschätzen.

	Gesamtkosten (inkl. MWSt.) [CHF]	Kosten pro Jahr (13 Jahre) [CHF]	Kosten pro Liegenschaft (583 Stk) [CHF]
Kosten zu Lasten der Gemeinde Variante 2	2'341'068.-	180'085.-	4'020.-
Beiträge aus dem Abwasserfonds	291'500.-	22'425.-	500.-
Nettoinvestition	2'049'468.-	157'660.-	3'520.-

Tab. 16: Nettoinvestition

DATENMANAGEMENT

Wichtigkeit der Datenverfügbarkeit

Das ZpA-Konzept sieht für die Aufnahme und Sanierung der privaten Abwasseranlagen in Kallnach einen Bearbeitungszeitraum von mindestens 13 Jahren vor. Über diese Zeit werden mit jedem Abschluss eines weiteren Sektors wichtige Daten zu den Liegenschaften und deren Abwasseranlagen gesammelt.

Eine saubere Ablage dieser Daten ist wichtig, damit über die Jahre keine Informationen verloren gehen. Es sollen jederzeit und aktuell sowohl allgemeine Informationen zu den Liegenschaften und deren Abwasseranlagen als auch der Stand der Bearbeitung im Rahmen der ZpA ersichtlich sein.

Für den GEP-Ingenieur und die Gemeinde liefert dies eine wichtige Grundlage für Anpassungen des ZpA-Konzepts, zeigt laufend den flächendeckenden Bearbeitungsstand innerhalb der Gemeinde an und liefert wertvolle Informationen für zukünftige Projekte.

Datenbank «ZpA - Stand»

Die RSW AG betreibt für die Datenverfügbarkeit die Datenbank «ZpA-Stand» in ihrem WebGIS. Jeder Liegenschaft wird dort im *Formular* «GEP» auf der *Ebene* «Stand-ZpA» der aktuelle Bearbeitungsstand der ZpA zugeordnet. Der Begriff ZpA (Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen) ersetzt den Begriff WEM (Werterhaltungsmassnahmen).

	keine Bearbeitung
	Kanal-TV-Aufnahmen (KTV) ausgeführt
	Sanierungskonzept abgegeben, Ausführung pendent (Lead bei den
	Sanierungskonzept genehmigt, Ausführung pendent (Lead bei der G
	erledigt, Massnahmen ausgeführt und abgenommen
	erledigt, keine Massnahmen notwendig
	Neubau innerhalb der letzten 10 Jahre
	unbekannt, ZpA ausstehend

Leitungskataster

Parallel zu den Kanal-TV-Aufnahmen im Rahmen der ZpA, wird laufend der Leitungskataster mit neu gewonnenen Informationen zu den privaten Leitungsverläufen und Anschlüssen an die öffentliche Kanalisation ergänzt. Die Nachführung des Leitungskatasters bildet einen Mehrwert für die Planung zukünftiger Projekte, sowohl für die Gemeinde als auch für die privaten Grundeigentümer.

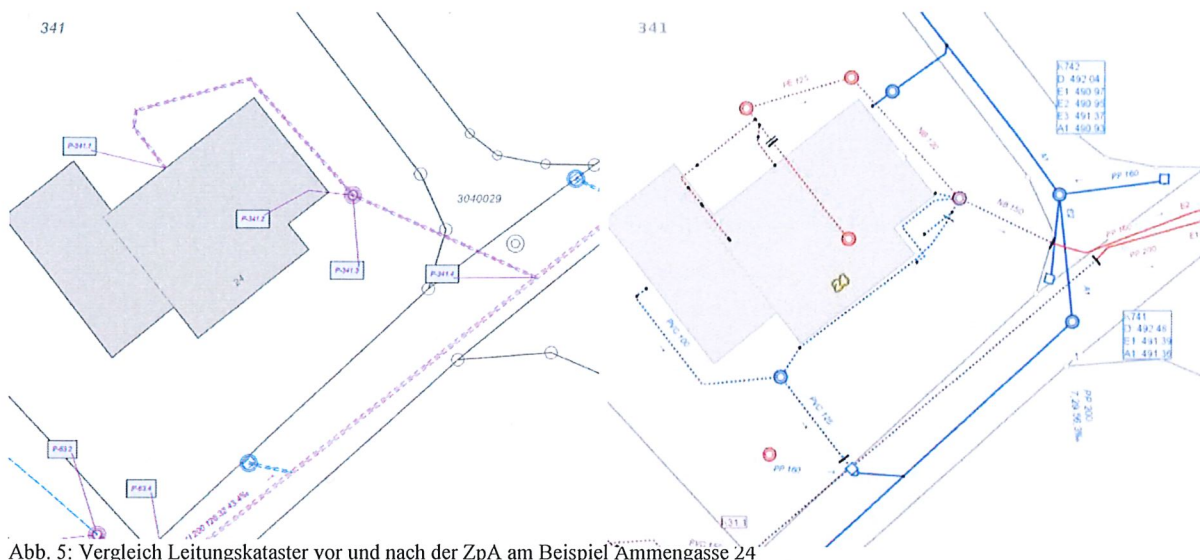


Abb. 5: Vergleich Leitungskataster vor und nach der ZpA am Beispiel Ammengasse 24

Am Beispiel der Ammengasse 24 in der Gemeinde Kallnach ist auf diesen Abbildungen links, vor der Kanal-TV-Inspektion und rechts, nach der Kanal-TV-Inspektion die Situation der Liegenschaft abgebildet. Es konnte herausgefunden werden, wie die Leitungen innerhalb des Gebäudes verlaufen, wo sich die Schächte befinden und wo die private Abwasseranlage an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist.

Datenbank «Versickerungsanlagen»

Im WebGIS der RSW AG sind die Versickerungsanlagen im *Formular «GEP»* auf der *Ebene «Versickerungsanlagen»* dargestellt. Gemäss dem Merkblatt vom AWA «Generelle Beurteilung von Versickerungsanlagen» wird dort der aktuelle Stand der Beurteilung zugeordnet.

Die allgemeinen Angaben zu den Versickerungsanlagen werden mithilfe des Formulars «Erfassungsblatt Versickerungskataster» vom AWA aufgenommen und für jede Anlage im WebGIS hinterlegt.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den StimmbürgerInnen und Stimmbürger das Projekt Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen (ZpA) in der Gemeinde Kallnach anzunehmen und einen Rahmenkredit in der Höhe von CHF 2'350'000.00 zu genehmigen.

Wortmeldungen

Nicole Matter,
Niederried

Antwort:

Wurden diese Arbeiten in Niederried nicht schon teilweise ausgeführt?

Im Zusammenhang mit der Sanierung Dorfstrasse. Wird bei der Erarbeitung des Projekts berücksichtigt. Man spricht von einer Wiederholung nach 10 bis 15 Jahren.

Samuel Stebler,
Kallnach

Hat keine Frage, nur einen Tipp. Die Sanierungsarbeiten werden möglicherweise von der Gebäudeversicherung (Schäden an Leitungen) übernommen. Entsprechende Abklärungen müssen durchgeführt werden.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten stimmen dem Projekt Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen (ZpA) einstimmig zu und genehmigen einstimmig den Rahmenkredit in der Höhe von CHF 2'350'000.00.

4

Mitteilungen des Gemeinderates

Urs Köhli

Bevölkerungsumfrage im Zusammenhang Erarbeitung einer Strategie 2036

Kürzlich wurde in der Bevölkerung eine Umfrage durchgeführt. Über 200 Fragebogen sind ausgefüllt worden. Im Grossen und Ganzen ist man zufrieden. Die Resultate werden auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet. Es wurden auch kritische Punkte genannt, wie:

- Begegnungszentrum auf der Hurnimatte
- Verkehr auf der Hauptstrasse

Die Eingaben dienen auch für die Erarbeitung des Strategiepapiers.

Ortsplanungsrevision der Gemeinde Kallnach

Vor 2 Jahren wurde die Ortsplanungsrevision an der Gemeindeversammlung genehmigt. Seither warten wir vergebens auf die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR. Trotz mehrmaligem Nachfragen sind die Akten noch nicht bei uns eingetroffen.

5

Verschiedenes

Urs Köhli

Seeländisches Turnfest

Unser Gemeindepräsident dankt im Namen des Gemeinderates dem OK Seeländisches Turnfest für die Organisation und Durchführung des Anlasses und lobt die hervorragende Zusammenarbeit mit der Gemeindebehörde.
Er dankt auch allen Helferinnen und Helfer für ihren Einsatz.

Schluss der Versammlung: 21.15 Uhr

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG



Urs Köhli
Gemeindepräsident



Beat Läderach
Gemeindeschreiber